

so wird dieser höhere Betrag gewährt. Der Betrag des anderthalbfachen Krankengeldes wird auch dann gewährt, wenn ein Beamter, der nach § 165 der Reichsversicherungsordnung an sich krankenversicherungspflichtig ist, während der Krankheit aus dem Staatsdienst ausscheidet; etwaige Bezüge an Ruhegehalt werden in diesem Falle auf den Betrag angerechnet.

Den staatlichen Beamten stehen die Beamten der Universität Leipzig gleich.

Nicht als Beamter im Sinne dieser Verordnung gilt, falls nicht das zuständige Ministerium etwas anderes verfügt, wer zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung als versicherungspflichtig angemeldet ist.

Dresden, den 23. Dezember 1913.

**Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts,
des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten,
der Finanzen und der Justiz.**

Dr. Beck. Graf Bixthum v. Eckstädt. v. Seydewitz. Dr. Nagel.

Knüpper.

Nr. 108. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung eines Amtsgerichts
in Schöneck betreffend;

vom 24. Dezember 1913.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung eines Amtsgerichts in Schöneck betreffend, vom 15. August 1912 (G.- u. V.-Bl. S. 435) verordnet, was folgt:

1.

Das Amtsgericht Schöneck tritt mit dem 1. April 1914 in Wirksamkeit.

2.

Dem Amtsgerichte Schöneck werden vom 1. April 1914 an überwiesen

a) vom Bezirke des Amtsgerichts Adorf:

Saalig,

Wohlbach mit der Häusergruppe Zulehn;

- b) vom Bezirke des Amtsgerichts Falkenstein:
Mulde mit den Ortsteilen Kottenheide und Muldenberg sowie der Häusergruppe Tannenhaus,
der selbständige Gutsbezirk des Staatsforstreviers Tannenhaus;
- c) vom Bezirke des Amtsgerichts Klingenthal:
der selbständige Gutsbezirk des Staatsforstreviers Kottenheide;
- d) vom Bezirke des Amtsgerichts Markneukirchen:
Gunzen mit Bahnhof Zwotental;
- e) vom Bezirke des Amtsgerichts Olsnitz:
Arnoldsgrün mit den Häusergruppen Spitzmühle und Wiedenberg,
Eichenbach,
Korna mit der Kornmühle,
Schilbach mit dem Ortsteile Birkenhäuser und der Erbmühle sowie dem selbständigen Gutsbezirke Rittergut Schilbach,
Schöneck mit dem Ortsteile Böhl, den Häusergruppen Bodmühlen, Hohenreuth und Klinger sowie der Hafelmühle und der Muckenmühle.

Das Grundbuch für die Staatsforstreviere Kottenheide und Tannenhaus wird bei dem Amtsgerichte Schöneck auch insoweit geführt, als Teile der Reviere zu politischen Bezirken gehören, die diesem Amtsgerichte nicht zugewiesen werden. Die übrige Gerichtsbarkeit über diese nicht exenten Revierteile verbleibt dem für den politischen Bezirk, zu dem die Revierteile gehören, zuständigen Gerichte.

3.

Die bis zum 31. März 1914 bei den Amtsgerichten Adorf, Falkenstein, Klingenthal, Markneukirchen und Olsnitz anhängig gewordenen streitigen und nichtstreitigen Rechtsfachen, die, wenn das Amtsgericht Schöneck schon früher in Wirksamkeit getreten wäre, bei diesem anhängig zu machen gewesen wären, sind vom 1. April 1914 an bei dem Amtsgerichte Schöneck fortzustellen. Den Amtsgerichten Adorf, Falkenstein, Klingenthal, Markneukirchen und Olsnitz verbleibt jedoch die Vollstreckung von Freiheitsstrafen jeder Art, die in den auf das Amtsgericht Schöneck übergehenden Sachen auferlegt und bis zum 31. März 1914 angetreten sind.

4.

Das Amtsgericht Schöneck wird dem Landgerichte Plauen zugewiesen.
Dresden, den 24. Dezember 1913.

Ministerium der Justiz.

Dr. Nagel.

Stod.